

Hier der Hinweis der **Sozialministerium des Landes Schleswig-Holstein** auf unsere Anfrage vom 27.04.2020 bezüglich der **Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung für gehörlose Menschen und Menschen mit anerkannter Hörbehinderung**:

- Gehörlose Menschen und Menschen mit anerkannter Hörbehinderung fallen aufgrund ihrer Behinderung grundsätzlich unter den Ausnahmetatbestand des § 3 Absatz 4 der Mund-Nasen-Bedeckungsverordnung – MNB-VO vom 24. April 2020.
- Gehörlose Menschen und Menschen mit anerkannter Hörbehinderung sind daher von der Pflicht ausgenommen, bei der Nutzung des ÖPNV und beim Betreten und Aufenthalt in den in § 1 Nummer 2 bis 5 MNB-VO genannten Räumlichkeiten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Gemäß § 3 Absatz 4 letzter Halbsatz MNB-VO ist das Vorliegen einer entsprechenden Behinderung durch einen geeigneten Nachweis glaubhaft zu machen. Die Begründung zur Verordnung führt aus, dass der Nachweis u. a. durch das Vorzeigen des Schwerbehindertenausweises verbunden mit der „Glaubhaftmachung des Betroffenen, dass aufgrund medizinischer oder psychischer Beeinträchtigung das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht möglich ist“ erbracht werden kann.
- Bitte beachten Sie jedoch, dass die entsprechende Bedeckung von Mund und Nase einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein darstellt und so erste Lockerungen der bisherigen Beschränkungen für die Bürgerinnen und Bürger ermöglicht. Es wird daher nachdrücklich dazu geraten, dass gehörlose Menschen und Menschen mit anerkannter Hörbehinderung die Ausnahmeregelung nur in notwendigen Situationen anwenden und ansonsten (sofern möglich) eine entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung tragen.